

Karl May.

Berlin, 12. April. Der bekannte Reiseschriftsteller Karl May hat gegen den Schriftsteller Rudolf Lebrus bekanntlich einen Prozeß angestrengt, der mit dem Freispruche des Angeklagten, der May als Plagiator, Fälscher, Betrüger, Dieb, Räuber und Verbrecher hingestellt und dafür den Wahrheitsbeweis geführt hatte, endigte. Wie die Blätter berichten, hat der Gerichtshof in der Begründung des Freispruches auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens der unter Eid gestellten Aussagen einer Reihe von Zeugen und amtlicher Dokumente als erwiesen angenommen, daß Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahls mit vier Jahren und einem Monate Zuchthaus, ferner wegen Diebstahl und Betruges, begangen durch Fälschung und dergleichen, mit weiteren vier Jahren Zuchthaus vorbestraft ist. Ferner hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in der Jugend als Seminarist und Lehrer ein Dieb gewesen sei. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen; ferner mußte der Kläger zugeben, daß er in den siebziger Jahren in Sachsen und in Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, die teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen habe. So hat Karl May als Räuberhauptmann für sich und seinen Adjutanten, durch den sie verfolgenden Militärkordon nur dadurch Rettung erlangt, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anlegte und seinen Freund als Verbrecher eskortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und Bestrafung zu entgehen. Das Gericht nahm ferner als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen Werken die Arbeiten der Reiseschriftsteller förmlich geplündert habe. May wurde auch zur Tragung der Kosten des gesamten Prozeßverfahrens verurteilt.

Aus: Bozner Nachrichten, Bozen. 17. Jahrgang, Nr. 83, 14.04.1910, S. 9.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018